

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Helmut Heiderich, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Gerda Hasselfeldt, Albert Deß, Peter Bleser, Gitta Connemann, Dr. Maria Flachsbarth, Ursula Heinen, Uda Carmen Freia Heller, Ernst Hinsken, Dr. Peter Jahr, Volker Kauder, Julia Klöckner, Marlene Mortler, Bernhard Schulte-Drüggelte, Kurt Segner, Jochen Borchert, Cajus Julius Caesar, Hubert Deittert, Thomas Dörflinger, Susanne Jaffke, Katherina Reiche, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Dr. Klaus Rose, Norbert Schindler, Georg Schirmbeck, Max Straubinger, Volkmar Uwe Vogel und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3088, 15/3344 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Beschluss des Durchführungsgesetzes zu den EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 und des Gesetzes zur Ratifizierung des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen (Cartagena-Protokoll) hat der Deutsche Bundestag seinen Willen bekundet, den europäischen wie den internationalen Vorgaben nachzukommen, die den Einsatz der Grünen Gentechnik in Europa regeln.

Vielfältige Potentiale der Grünen Gentechnik zeichnen sich schon jetzt ab. Der FAO-Bericht „The State of Food and Agriculture 2003–04“ vom Mai 2004 hebt die Bedeutung der Biotechnologie zur Bekämpfung des weltweiten Hungers hervor. Dazu ist es jedoch notwendig, dass die Industrienationen ihren Beitrag leisten und verstärkt an gentechnisch verbesserten Pflanzen und Saatgut mit Relevanz für die Dritte Welt (z. B. Grundnahrungsmittel der Entwicklungsländer wie Hirse oder Bohnen) forschen. Generell gilt, dass die Grüne Gentechnik den Landwirten beispielsweise durch den Anbau schädlingsresistenter Sorten, Chancen zur Ertragssicherung und Qualitätsverbesserung bietet. Die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln erhöht zudem die Umweltverträglichkeit des Anbaus. Den Verbrauchern eröffnet der Einsatz Grüner Gentechnik Möglichkeiten, qualitativ hochwertige Lebensmittel – z. B. durch Verbesserung der ernährungsphysiologischen Eigenschaften – zu erwerben.

Nach der Lissabon-Strategie der EU handelt es sich bei der Grünen Gentechnik um eine der Schlüsseltechnologien des neuen Jahrhunderts. In dem im April 2004 veröffentlichten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der „Strategie für

Biowissenschaften und Biotechnologie“ stellt die EU-Kommission jedoch fest, dass zu den großen Enttäuschungen des letzten Jahres die Nachlässigkeit vieler Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der notwendigen Schritte gehört.

Auch Bundeskanzler Gerhard Schröder hat die Grüne Gentechnik als eine der Technologien definiert, die im Rahmen der „Innovationsoffensive“ vom Januar 2004 förderungswürdig sind. Die Bundesregierung hat dennoch den Gesetzesentwurf der Novelle des Gentechnikgesetzes zur Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie, der bis Oktober 2002 umgesetzt werden sollte, mit großer Verspätung vorgelegt, so dass bereits ein Vertragsverletzungsverfahren von der EU eingeleitet wurde. Die Umsetzung steht nun unter dem Druck der Aufhebung des EU-Moratoriums und fortgeschrittener praktischer Anwendungsmöglichkeiten. In der Folge darf es jedoch nicht dazu kommen, dass zwar der deutsche und europäische Markt für Importprodukte geöffnet wird, den eigenen Landwirten und Pflanzenzüchtern aber durch überzogene Auflagen gleichwertige Chancen im Wettbewerb vorenthalten werden.

Der Gentechnikgesetzentwurf sieht in § 1 vor, dass Zweck des Gesetzes unter anderem ist, den „rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen“ sowie „die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können“. Das bedeutet, eine Koexistenz aller Anbauformen soll parallel ermöglicht werden.

Ein gleichberechtigtes Nebeneinander aller Anbauformen – konventionell, ökologisch oder die modernen Methoden der Biotechnologie nutzend – ist eine notwendige Voraussetzung für die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher. Jedem Anwender wie Verbraucher muss durch die Koexistenz die Möglichkeit gegeben werden, sich für oder gegen den Einsatz der Gentechnik zu entscheiden.

Alle Äußerungen und konkreten Maßnahmen der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, zur Grünen Gentechnik lassen jedoch darauf schließen, dass dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) an einer tatsächlichen Koexistenz aller Anbauformen nicht gelegen ist, sondern dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verhindert werden soll.

Dies wird auch durch folgende überbürokratische, wissenschaftsnegierende und rechtsstaatsferne Regelungen im Gentechnik-Gesetzentwurf deutlich:

- Die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) soll in zwei Ausschüsse aufgespalten werden, zum einen für Arbeiten in gentechnischen Anlagen und zum anderen für Freisetzungen und das Inverkehrbringen. Dies würde zu Bürokratieaufbau führen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der ZKBS erschweren. Zahlenmäßig sollen die Personen, die nur Sachkunde nachweisen können, gegenüber wissenschaftlichen Sachverständigen erheblich aufgewertet werden. Die wissenschaftliche Beurteilung erfährt damit eine Abwertung. Zudem soll der Bereich Ökologie nicht nur einfach, sondern jeweils mehrfach vertreten sein. Der Bereich Ökologie wird damit sachlich überbetont.
- In § 16 Abs. 4 ist die Verlagerung von Zuständigkeiten der Bundesoberbehörden vorgesehen. Dabei soll das Bundesamt für Naturschutz das Umweltbundesamt ersetzen. Dies ist im Hinblick auf die Querschnittsaufgaben des Umweltbundesamtes im Vergleich zu den fachgebietsbezogenen Aufgaben des Bundesamtes für Naturschutz nicht sachgerecht. Die verschiedenen Behörden sollen in verschiedener Form beteiligt werden, was zur Verfahrenskomplizierung führen dürfte.

- In § 16a sind sowohl ein Bundes- als auch zahlreiche Landesstandortregister vorgesehen. Dies ist gerade angesichts moderner technologischer Möglichkeiten zur Kommunikation und zum Datenaustausch unwirtschaftlich und führt zu erhöhtem Bürokratie- und Koordinationsaufwand. Im Hinblick auf die europarechtliche Vorgabe, wonach durch ein Register das Monitoring erleichtert werden soll, ist es nicht sinnvoll, zusätzlich zum Bundesregister Landesregister zu schaffen. Stattdessen sollte die Beteiligung der Länder durch Zugangsrechte zum Datenbestand erfolgen.
- In § 16b ist eine Anzeigepflicht sowie ein Erlaubnisvorbehalt für die Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, in nicht näher definierten „ökologisch sensiblen Gebieten“ vorgesehen. Die Behörde hat dann ein befristetes Untersagungsrecht der Nutzung. Aber alle sicherheitsrelevanten Aspekte und mögliche ökologischen Auswirkungen wurden bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt. Die hier vorgesehene Überprüfung enthält keine neuen Aspekte und ist von den Naturschutzbehörden mangels Sachkenntnis auch nicht leistbar. Es soll damit ganz offensichtlich eine Art zweiter Genehmigung bezweckt werden. Dies widerspricht Absatz 22 der Richtlinie 2001/18/EG.
- Die in § 16c des Entwurfs vorgesehenen zusätzlichen Verordnungen über Eignung und Ausstattung von Personen, die mit GVO umgehen, sind nicht erforderlich. Da sich gv-Pflanzen im landwirtschaftlichen Umgang nicht von ökologischen oder konventionellen Vorprodukten oder Produkten unterscheiden, erfüllt die Einhaltung der guten fachlichen Praxis die Anforderungen an den verantwortungsvollen Umgang mit GVO. Nach Erfahrungen anderer Länder ist es ausreichend, wenn Personen, die mit GVO bzw. mit GVO-enthaltenden Produkten umgehen, anhand der durch den Inverkehrbringer gemäß § 16c Abs. 5 des Gesetzentwurfs mitzuliefernden Produktinformationen, die Vorsorgepflicht nach § 16c Abs. 1 erfüllen. Auch ein Erlass über die inhaltliche Gestaltung von Produktinformationen würde den Bürokratieaufwand unnötig erhöhen.
- In § 36a ist nach der Auffassung der Bundesregierung eine „Konkretisierung der nachbarrechtlichen Vorschriften der BGB“ für den Fall von Eigentumsbeeinträchtigungen und damit verbundenen Vermögensschäden durch Auskreuzung vorgesehen, um die Koexistenz der Anbauformen durch Klärung von Unsicherheiten der Rechtslage zu ermöglichen. Tatsächlich handelt es sich hierbei aber um rechtlich teils überflüssige sowie ungewöhnliche Festbeschreibungen, da die dargestellten Fallgestaltungen durch gefestigte Rechtsprechung in gleicher Weise entschieden werden können. Überdies ist mit dem Verweis auf eine noch zu erlassende Verordnung zur guten fachlichen Praxis der Koexistenz eine Unbestimmtheit der Haftungsregelung gegeben, die die Regelung unbrauchbar macht. Die gewollte Klärung würde also gerade nicht herbeigeführt.
- § 36a Abs. 4 soll eine Regelung für die Fälle der alternativen Kausalität treffen. Hierbei ist aber eine rechtspolitisch verfehlt, von den §§ 830, 840 BGB abweichende Regelung getroffen worden, mit der Folge, dass von dem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz abgewichen wird, dass wenigstens feststellbar sein muss, dass der Schaden von einem der Beteiligten tatsächlich verursacht wurde. Durch diese Abweichung wird eine allgemeine Verursachungsvermutung aufgestellt, die schon jetzt eine abschreckende Wirkung auf alle GVO-anbauwilligen Landwirte ausübt, da sie hierdurch immer bei einer Ausgleichspflicht im eigenen Umkreis in Anspruch genommen werden könnten. Die ernsthafte Prüfung der Verursacherfrage durch ein Gericht muss aber Voraussetzung einer erfolgreichen Geltendmachung eines Anspruchs sein.

Mit diesen Regelungsvorschlägen widerspricht der Gesetzentwurf den europäischen Vorgaben, der Einschätzung des Bundeskanzlers und dem in § 1 niedergelegten Gesetzeszweck.

Für die Vorgaben zur guten fachlichen Praxis der Koexistenz sind konkrete Anbauerfahrungen in Deutschland notwendig. Da es Bundesministerin Renate Künast in den vergangenen Jahren jedoch fahrlässig versäumt hat, entsprechende Anbauversuche in Deutschland durchzuführen, sind wir gegenwärtig auf Erfahrungen anderer Länder angewiesen. Eine daraus entstehende Verordnung könnte daher nur unvollständig den Anforderungen für Deutschland genügen. Um belastbare Daten zur Grundlage von Vorgaben zur guten fachlichen Praxis für Deutschland zu erhalten, muss nun umso mehr ein großflächiger Erprobungsanbau in den nächsten zwei bis drei Jahren durchgeführt werden. Insbesondere die wissenschaftliche Begleitung von Anbauten dient dazu Empfehlungen zu bewerten und gegebenenfalls vorhandene Wissenslücken zu schließen. Die Bundesregierung muss sich an diesem Erprobungsanbau politisch wie auch finanziell beteiligen und die Möglichkeiten der Ressortforschungseinrichtungen zur Erkenntnisgewinnung einbringen.

Umso unverständlicher ist es, dass das BMVEL die Forschung von konkreten Fragen zur Koexistenz ausbremst und den Rückzug der öffentlichen Forschung aus der Grünen Gentechnik betreibt. So z. B. bei der Untersagung von Freisetzungsversuchen der Bundesanstalt für Züchtungsforschung (BAfZ) in Quedlinburg und Pillnitz durch Bundesministerin Renate Künast im Oktober 2003. Ebenso musste sich die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) aus der Beteiligung an der wissenschaftlichen Begleitforschung zum kürzlich gestarteten Erprobungsanbau von Bt-Mais verschiedener Bundesländer zurückziehen (Handelsblatt vom 6. April 2004).

Anbauerfahrungen müssen darüber hinaus dem offenen und sachlichen Dialog mit der Öffentlichkeit über Grüne Gentechnik dienen. Diese Transparenz im Umgang mit Grüner Gentechnik kann aber nicht gelingen, wenn militante Gentechnikgegner die Anbaufelder immer wieder, wie zuletzt in Sachsen-Anhalt, zerstören. Die Politik muss die rechtmäßig zugelassene Nutzung der Grünen Gentechnik vor solchen Zerstörungen schützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts grundlegend zu überarbeiten. Hierbei übt der Bundeskanzler seine Richtlinienkompetenz aus. Die inhaltliche Überarbeitung folgt daher seiner Einschätzung, die Grüne Gentechnik solle für Deutschland als Innovationstechnologie in vollem Umfang verantwortlich nutzbar sein;
2. der Gesetzentwurf wird vor allem in folgenden Punkten geändert:
 - Die geplanten Änderungen in den §§ 4 und 5 werden zurückgenommen. Es bleibt bei einem für alle Fragen zuständigen Gremium, das weit überwiegend von Sachverständigen besetzt ist; bei diesem ist die Zahl der Sachverständigen für den Bereich Ökologie auf zwei zu begrenzen und zusätzlich je ein Sachverständiger für die Bereiche Tierzucht und Ernährungsphysiologie zu benennen.
 - In § 16 Abs. 4 wird „Bundesamt für Naturschutz“ durch „Umweltbundesamt“ ersetzt. Freisetzungsgenehmigungen ergehen im Benehmen aller betroffenen Behörden, Inverkehrbringungsgenehmigungen nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Behörden entsprechend dem europäischen Recht.
 - Die in § 16a vorgesehene Schaffung von Landesregistern ist zu streichen und die Beteiligung der Länder durch Zugangsrechte zu regeln.

- Die Anzeigepflicht in § 16b ist zu streichen.
 - In § 16c ist die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die Eignung und Ausstattung von Personen, die mit GVO oder den Produkten daraus umgehen, sowie zur inhaltlichen Gestaltung der Produktinformation zu streichen.
 - § 36a ist so zu fassen, dass eine allgemeine Verursachungsvermutung der in Frage kommenden Beteiligten nicht Maßstab einer Haftung werden kann, sondern so, dass entweder eine Rechtsgrundverweisung auf die §§ 830, 840 BGB aufgenommen wird oder nur eine Haftung je nach tatsächlichem Verursachungsbeitrag in Frage kommt.
 - Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen für den besonderen Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung trotz Einhaltung aller Vorsorgemaßnahmen, insbesondere der guten fachlichen Praxis, sollen durch ein finanzielles Ausgleichssystem durch alle am Verfahren Beteiligten festgelegt werden. Mangels bisheriger praktischer Erfahrungen im eigenen Land ist dieses System nach einer Erprobungszeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen;
3. die in Deutschland aufgebaute hervorragende Expertise in der Forschung zur Grünen Gentechnik wird durch alle damit befassten und dafür zuständigen Bundesministerien und Bundesbehörden weiterhin finanziell, personell und mit internationaler Orientierung gefördert und unterstützt;
 4. die Bundesregierung legt ein Konzept zur Umsetzung eines großflächigen Erprobungsanbaus mit gentechnisch veränderten Kulturarten in verschiedenen Bundesländern für die nächsten zwei bis drei Jahre, beginnend ab 2005, vor. Sie beteiligt sich hieran finanziell und durch ihre nachgeordneten fachlich geeigneten Behörden. Die Erkenntnisse des Erprobungsanbaus werden zu einem sachgerechten Dialog mit der Öffentlichkeit und zur Reflektion der gesetzlichen Regelungen genutzt;
 5. die Bundesregierung erklärt ihre Absicht, zukünftig gegen die Zerstörung von Anbau- bzw. Forschungsfeldern mit genetisch verändertem Saatgut mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln vorzugehen. Dies gilt auch gegen Organisationen, die zu solchen Aktivitäten aufrufen oder sich aktiv beteiligen.

Berlin, den 15. Juni 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

